

entgegen der lehtwilligen Bestimmung seines Oheims Ludwig III., welcher in seinem Testament ausdrücklich die Aufrechterhaltung des bisherigen lutherischen Bekenntnisstandes, und zwar bei Verlust des Erbtheils, ausbedungen hatte, in gewaltthätigster Weise mit seinen Neuerungen vorging, so bestritt Hessen-Darmstadt das Erbrecht als verwirkt und führte beim Kaiser Klage. Im Gegensatz zu Marburg, wo die lutherischen Professoren weichen mußten, gründete Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt (1595—1626) eine eigene Landesuniversität, Gießen, und ließ dieselbe am 7. October 1607 eröffnen. Im ganzen Gebiet der Concordienformel hörte man mit lautem Jubel die Errichtung der neuen lutherischen Hochschule, welche selbst aus Hessen-Kassel, Holstein, Dänemark, Schweden, Kurland, Rioland, sowie aus Böhmen und Oesterreich Zugang erhielt (Hepppe II, 59 f.).

Auch der lutherische Graf Philipp Ludwig von Hanau schloß sich 1596 dem Calvinismus an. Die Grafschaft Hsenburg hatte verschiedene Religionswandlungen zu bestehen. Graf Wolfgang von Hsenburg-Monneburg entsetzte im J. 1585 sämtliche lutherische Kirchenbiener ihrer Stellen, ließ Bilder, Crucifixe und Altäre aus den Kirchen schaffen und führte den Calvinismus ein. Sein Nachfolger Graf Heinrich dagegen verjagte im J. 1598 mitten im Winter alle calvinistischen Prediger aus dem Lande. Als drei Jahre später nach dem Tode Heinrichs Graf Wolfgang Ernst von der Birkester Linie zur Regierung kam, mußte das Volk sein lutherisches Glaubensbekenntnis wieder mit dem calvinischen vertauschen (Janssen V, 12. A., 481 f.).

Dem auf Befehl des Landgrafen Moritz zusammengestellten reformirten sogen. heßischen Landesbekenntnis (1605), welcher den Ketheismus Luthers gänzlich verdrängen sollte, wurde während des Kampfes der beiden Linien ein heßens-darmstädtischer Ketheismus entgegengesetzt. Der zwischen dem Landgrafen Moritz und Ludwig V. obwaltende Erbfolgestreit wurde 1623 vom Reichshofrath im Namen des Kaisers in der Weise entschieden, daß ersterer wegen lands- und reichsfündiger Innovationen und Contraventionen gegen das Testament weiland Ludwigs von Marburg seines Erbtheils, der seit 18 Jahren besessenen Hälfte des Oberfürstenthums, verlustig erklärt und verurtheilt wurde, diese Länder an Hessen-Darmstadt abzutreten (Rommel VI, 219). Eigentliche Truppen vollstreckten diesen Spruch. Das reformirte Bekenntnis wurde kraft des jus reformandi verdrängt und dafür das Lutherthum eingeführt, welches übrigens bei der Zähigkeit der Hessen (Hepppe II, 38; Janssen V, 485) trotz aller Gewaltthaten nie ganz hatte ausgerottet werden können. Die lutherische Universität Gießen wurde ohne Rücksicht auf den Protest des Landgrafen Moritz 1625 nach Marburg verlegt, und die neuernannten Professoren mußten sich auf die Augsburger Confession vom Jahre 1530 (die sogen. ungeänderte) verpflichten (Hepppe

II, 63 f.). Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt (1626—1661) begründete das Lutherthum noch fester. In einer Verordnung vom 18. Februar 1629 wurde u. a. den Pfarreien zur Pflicht gemacht, Kirchenbücher anzulegen, da frühere dießbezügliche Befehle nur selten zur Ausführung gekommen waren. Die Enttrembung und Eifersucht der beiden Linien wuchs noch während des 30jährigen Krieges, als Hessen-Kassel auf die Seite der Schweden trat, während Hessen-Darmstadt dem Kaiser treu blieb. Der Untergang Hessen-Kassels schien besiegelt, als Landgraf Georg II. für seinen der Reichsacht verfallenen Vetter, den Landgrafen Wilhelm V., 1637 zum kaiserlichen Commissär und Administrator aller heßens-kasselschen Lande erhoben wurde. Noch in demselben Jahre starb der geächtete Landgraf; für seinen unmündigen Sohn Wilhelm VI. führte dessen Mutter, die Landgräfin Amalia Elisabeth, eine geborene Gräfin von Hanau, unter den schwierigsten Verhältnissen mit ausgezeichnetem Geschick und männlicher Festigkeit bis 1650 die Regierung. Nach einem für Darmstadt unglücklichen Feldzuge, in welchem die niederheßischen Truppen bis Rheinfels vordrangen, kam es am 14. April 1648 zu einem Vertrage, welcher die Herausgabe fast der ganzen Marburger Erbschaft an Kassel festsetzte, aber hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse der abgetretenen Lande den status quo garantirte (Rommel VIII, 764 ff.; Hepppe II, 85 ff.). Während das Gebiet von Hessen-Kassel außerdem noch in Folge des westfälischen Friedens durch die Fürstbistümer Hersfeld und die Schaumburgischen Lehen des Stiftes Minden einen bedeutenden Zuwachs erhielt, mußte Hessen-Darmstadt die ihm früher zugewiesenen hsenburgischen und Solms'schen Lande wieder herausgeben. Die reformirte Kirche Niederheßens war zu Osnabrück als „der augsburgischen Confession verwandt“ anerkannt und, was ihr seither immer von Darmstadt aus streitig gemacht wurde, unter den Schutz des Religionsfriedens des Reiches gestellt worden. Da der ursprüngliche Plan, an der Landesuniversität Marburg innerhalb der theologischen Facultät ein paritätisches Verhältniß der lutherischen und der reformirten Confession herzustellen, scheiterte, so einigten sich beide fürstliche Häuser 1650 dahin, das gesammte Vermögen der Universität zu theilen und zwei gesonderte Hochschulen zu errichten. Demgemäß wurde Gießen im J. 1650, Marburg 1653 auf's Neue eröffnet. Den Gegensatz verschärften noch zwei verschiedene Kirchenordnungen, die eine für Kassel 1657, die andere für Darmstadt 1662 erlassen. Letztere fand auch in dem zu Kassel gehörigen Theile Oberheßens Verbreitung und wurde 1724 neuerdings aufgelegt. Die für Hessen-Kassel gegebene Verfassung bestand im Wesentlichen bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts. Die Hessen-Kassel unterstehende Landeskirche umfaßte die Superintendenturen Kassel und Alendorf, die Inspectur Hersfeld, die reformirten und die lutherischen Inspecturen Schmalkalden und St. Goar,